

Neues Recht für alte Sachen

Karl, Raimund

Sonius

Published: 01/05/2016

Early version, also known as pre-print

[Cyswllt i'r cyhoeddiad / Link to publication](#)

Dyfyniad o'r fersiwn a gyhoeddwyd / Citation for published version (APA):

Karl, R. (2016). Neues Recht für alte Sachen: Zwei europäische Übereinkommen wurden ratifiziert. *Sonius*, 19, 10. http://sonius.at/pdf/Sonius_19_WEB.pdf

Hawliau Cyffredinol / General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal ?

Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us providing details, and we will remove access to the work immediately and investigate your claim.

Neues Recht für alte Sachen

Raimund Karl, Bangor University

Über die letzten beiden Jahre hinweg hat sich im österreichischen Recht zum Kulturgüterschutz einiges bewegt. Nicht nur hat Österreich eine Reihe internationaler Übereinkommen ratifiziert, darunter besonders wichtig die Übereinkommen von Valetta (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/BNR/BNR_00101/) und Faro (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/BNR/BNR_00100/); sondern soeben auch in Umsetzung der Richtlinie 2014/60/EU ein neues Kulturgüterückgabegesetz beschlossen (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00880/index.shtml). Das sind bedeutende Schritte vorwärts im Bereich des gesetzlichen Kulturgüterschutzes. Gleichzeitig bestehen aber weiterhin gravierende Mängel im Bereich des archäologischen Denkmalschutzes – insbesondere ein weitgehendes Fehlen der Berücksichtigung noch unbekannter archäologischer Denkmale im Bau- und Raumplanungsprozess – und in der Umsetzung mancher der internationalen Verpflichtungen, die Österreich durch die Ratifikation der oben genannten Übereinkommen eingegangen ist.

Das *Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert)*, die sogenannte Valetta-Konvention, bringt an sich nur wenige echte Neuerungen über das zuvor geltende Londoner Übereinkommen. Ihr aus archäologischer Sicht wichtigster Aspekt ist in ihren Artikeln 5 und 6 zu finden und betrifft insbesondere die Verankerung der Archäologie in der Raum- und Bauplanung sowie die Finanzierung archäologischer Maßnahmen. Insbesondere ersteres, eine präventive Berücksichtigung des österreichischen archäologischen Erbes in der Raum- und Bauplanung, ist in Österreich derzeit noch völlig unbefriedigend umgesetzt, weil bislang nur bekannte archäologische Fundstellen dabei Berücksichtigung finden müssen; während keine Verpflichtung zu prospektiven Maßnahmen zur sachgerechten Identifikation zuvor noch unbekannter archäologischer Erbes gesetzt werden müssen. Hier müssten in Zukunft vor allem die Landesraumordnungsgesetze geändert werden. Im Bereich der Finanzierung archäologischer Maßnahmen wird hingegen verstärkt auf das Verursacherprinzip abgestellt, auch wenn keine direkte Verpflichtung zu seiner flächendeckenden Einführung besteht.

Bedeutender ist jedoch das *Rahmenübereinkommen des Europarates über den Wert des kulturellen Erbes für die Gesellschaft*, das sogenannte Faro-Übereinkommen. Dies bringt bedeutende Neuerungen insbesondere im Bereich der Bürgerbeteiligung im Kulturgüterschutz. Das Faro-Übereinkommen definiert nämlich das Recht zur aktiven Beteiligung am Prozess der Bestimmung, Erforschung, Deutung, des Schutzes, Bewahrung und Darstellung des Kulturerbes als Teil des allgemeinen Menschenrechts an der Teilnahme am kulturellen Leben der Gemeinschaft. Bürgerliche Mitsprache- und Beteiligungsrechte im Bereich des Kulturgüterschutzes sind daher einzuführen. Auch hier fehlt noch weitgehend die Umsetzung im österreichischen Recht, auch wenn eine parlamentarische Anfrage von BR Kneifel (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/J-BR/J-BR_03061/index.shtml) gezeigt hat, dass das Faro-Übereinkommen auch ohne konkrete einzelgesetzliche Umsetzung direkt anwendbares Recht darstellt; gleichzeitig jedoch auch im zuständigen Ministerium und dem Bundesdenkmalamt über eine Weiterentwicklung des Kulturgüterschutzes, insbesondere unter Berücksichtigung von Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten, nachgedacht wird.

Neue Maßnahmen, sowohl auf gesetzlicher Ebene als auch in der praktischen Denkmalpflege, werden durch diese neuen Verpflichtungen, die die Republik Österreich eingegangen hat, jedenfalls notwendig und auch tatsächlich zu erwarten. Erste Schritte wurden bereits vorausschauend gesetzt,

z.B. durch die Gründung des Vereins ArchaeoPublica, um auf die Herausforderungen, die durch das Faro-Übereinkommen entstehen, besser gezielt reagieren zu können. Dennoch ist es wichtig, dass alle interessierten Personen und Parteien weiterhin, und wohl auch noch besser organisiert als zuvor, Lobbying für eine verbesserte Verankerung des archäologischen Kulturgüterschutzes in Recht und Praxis betreiben.

Wichtigste Punkte des Valetta-Übereinkommens (16.1.1992; von Österreich ratifiziert: 23.1.2015)

- Schutz sowohl bekannter als auch unbekannter archäologischer Kulturgüter
- Einbindung der archäologischen Denkmalpflege in den Raumordnungs- und Bauplanungsprozess
- Vollständige Finanzierung archäologischer Maßnahmen durch eine Kombination öffentlicher Mittel und – wo zumutbar – Verursacherfinanzierung, bis hin zur Publikation der Untersuchungsergebnisse
- Archäologische Qualitätssicherungsmaßnahmen im Kontext der Untersuchung bedeutender archäologischer Kulturgüter
- Verstärkte öffentliche Vermittlung der Belange des archäologischen Kulturgüterschutzes

Wichtigste Punkte des Faro-Übereinkommens (27.10.2005; von Österreich ratifiziert: 23.1.2015)

- Beteiligung am Kulturerbe als Bürgerrecht definiert
- Verpflichtung zur Achtung des Kulturerbes anderer Interessensgruppen
- Verpflichtung zur Erhöhung des Wertes des Kulturerbes durch dessen Bestimmung, Erforschung, Deutung, Schutz, Bewahrung und Darstellung
- Verpflichtung zur Begünstigung eines wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Klimas, das die Teilnahme an Tätigkeiten im Bereich des Kulturerbes unterstützt
- Ermutigung zum Nachdenken über Ethik und Methoden der Darstellung des Kulturerbes sowie der Achtung der Vielfalt an Deutungen
- Einführung von Schlichtungsverfahren zum ausgewogenen Umgang mit Situationen, in denen unterschiedliche Gemeinschaften demselben Kulturerbe gegensätzliche Werte zuschreiben
- Entwicklung von Wissen über das Kulturerbe als Mittel zur Begünstigung des friedlichen Miteinander
- Definition und Förderung von Grundsätzen für eine nachhaltige Verwaltung des Kulturerbes und Ermutigung zur Erhaltung

Derzeitige Mängel im archäologischen Kulturgüterschutz in Österreich

- Unzureichende Berücksichtigung noch unbekannter archäologischer Denkmale im Raum- und Bauplanungsprozess
- Unzureichende Bürgerbeteiligung im archäologischen Kulturgüterschutz
- Unzureichende Finanzierung von archäologischen Maßnahmen zur Erforschung und Erhaltung von Kulturgütern
- Unzureichende Finanzierung von Bürgerbeteiligungsmaßnahmen im archäologischen Kulturgüterschutz